

1227

Verfahren. Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens einschliesslich Ermessungsüberschreitung gerügt werden (Art 20 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren, bGS 143.5).

Der Rekurs ist ein ordentliches, vollkommenes, devolutives, reformatorisches und prinzipales Rechtsmittel. Es können damit alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung gerügt werden. Dazu gehören die unrichtige Anwendung und die Nichtanwendung eines im Gesetz ausgesprochenen oder sich daraus ergebenden Rechtssatzes, jede für den Entscheid erhebliche unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes, die unrichtige rechtliche Beurteilung einer Tatsache, die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschrift und die fehlerhafte Ermessensausübung. Der Rekursinstanz steht volle Überprüfungsbefugnis zu, sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht (A. Kölz, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, N. 10 zu § 20; vgl. auch H.J. Schär, Erläuterungen zum Verwaltungsverfahrensgesetz, N. 1 zu Art. 20 sowie Vorbemerkungen zu Art. 18 - 29, N. 1ff.). Die Rekursinstanz ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihre Überprüfungsbefugnis voll auszuschöpfen (Kölz, a.a.O., N. 11 zu § 20; Schär, a.a.O., N. 2 zu Art. 20). Die Ermessensüberprüfung ist demzufolge grundsätzlich in vollem Umfang möglich, gewisse Einschränkungen ergeben sich zuweilen als Folge der Gemeindeautonomie (vgl. Schär, a.a.O., N. 4 zu Art. 20). So auferlegt sich der Regierungsrat bei der Auslegung der Ästhetikvorschriften der kommunalen Baureglemente eine gewisse Zurückhaltung; er hebt den Entscheid einer Gemeindebehörde nicht lediglich wegen einer anderen ästhetischen Wertung des Falles auf. Auch in anderen Fällen, wo es auf die besondere Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten ankommt, stellt der Regierungsrat in weitem Masse auf die Beurteilung der Gemeindebehörde ab und setzt nicht sein Ermessen an die Stelle des vorinstanzlichen. Bei Ermessensüberschreitung ist dagegen das Einschreiten der Rekursinstanz angezeigt (Schär, a.a.O., N. 5 Art. 20).

RRB 14.4.1992